

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 200/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. März 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 14. September 2006 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) vom 11. bis zum 31. Oktober 1999 und eine Erstattungsforderung der Beklagten in Höhe von 1.295,49 DM sowie gegen die Nichtzahlung der Alhi für den Zeitraum vom 1. November 1999 bis zum 2. Januar 2000.
- 2 Der Kläger bezog in der Zeit von 1993 bis 1999 mit Unterbrechungen Alhi. Im Oktober 1999 beantragte er die Weiterbewilligung von Alhi. In dem Antragsformular beantwortete der Kläger alle Fragen nach Vermögensgegenständen mit "nein", lediglich auf die Frage nach erteilten Freistellungsaufträgen antwortete er mit "ja". Die Beklagte ermittelte daraufhin im Oktober 1999 das Vorhandensein von Vermögen, das unter Zugrundelegung des damaligen Rechts der Alhi-Verordnung (AlhiV) zu einer Nichtbedürftigkeit des Klägers für den Zeitraum vom 11. Oktober 1999 bis 2. Januar 2000 führte. Die Beklagte nahm die Bewilligung von Alhi zurück und forderte für den bereits geleisteten Zeitraum Erstattung. Der Widerspruch blieb erfolglos. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage stattgegeben (Urteil vom 19. November 2002), weil das Vermögen des Klägers seiner Alterssicherung gedient habe. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 14. September 2006 dieses Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, dem Kläger stehe für den streitigen Zeitraum kein Anspruch auf Alhi zu, weil er das den Freibetrag überschreitende Vermögen zu verbrauchen gehabt habe. Er habe über ein Vermögen in Höhe von 26.007 DM verfügt, das nach Abzug des Vermögensfreibetrags von 16.000 DM nach § 6 Abs 3 AlhiV in Höhe von 10.007 DM zu verbrauchen gewesen sei. Eine subjektive Zweckbestimmung zur Alterssicherung liege nicht vor. Die Beklagte habe die Alhi-Bewilligung für die Vergangenheit zurücknehmen müssen, weil der Rücknahmetatbestand des § 45 Abs 2 Satz 3 Nr 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm § 330 Abs 2 Sozialgesetzbuch Drittes Buch vorliege. Der Kläger habe dem Arbeitsamt gegenüber seine Vermögensverhältnisse - insbesondere hinsichtlich des Bauspar- und des Festzinssparguthabens - vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen. Denn er habe die ausdrücklichen Fragen nach vorhandenem Vermögen in den Antragsformularen verneint. Dieses Verhalten lege es nahe, dass der Kläger vorsätzlich nicht wahrheitsgemäße Angaben in dem Antrag gemacht habe. Jedenfalls hätte er bei kurzem Nachdenken erkennen können, dass die Verneinung dieser Fragen nicht richtig gewesen sei.
- 3 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er rügt das Vorliegen von Verfahrensmängeln, auf denen das Urteil des LSG beruhe (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Zum einen liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG) vor. Er habe vor dem LSG beantragt, den zuständigen Sachbearbeiter als Zeuge vor



dem Senat zu hören. Dieser werde bestätigen, dass er nie irgend etwas verschwiegen habe, sondern auf Befragen stets die korrekten Vermögensverhältnisse angegeben habe. Diesen Beweisantrag habe er bereits mit Schriftsatz vom 25. Januar 2005 gestellt und in der mündlichen Verhandlung wiederholt. Hätte das LSG den Zeugen gehört, so wäre es zu der Einsicht gekommen, dass von einem Verschleiern nicht die Rede sein könne. Es hätte dann auch nicht die Feststellungen treffen können, die es in dem Urteil bezüglich der vorsätzlich nicht wahrheitsgemäßen Angaben getroffen habe. Der Zeuge hätte bestätigen können, dass er - der Beschwerdeführer - seine Vermögensverhältnisse stets korrekt wiedergegeben habe und dass das betreffende Vermögen glaubhaft zur Alterssicherung bestimmt gewesen sei. Weiterhin wird die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG) gerügt. Das LSG sei einem Beweisantritt ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. Zu dem Beweisantritt vom 25. Januar 2005 habe sich das LSG in keinsten Weise in seinen Urteilsgründen geäußert, sondern zu seinen Lasten einfach unterstellt, er habe dem Arbeitsamt gegenüber seine Vermögensverhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verschwiegen. Das LSG habe eine derartige Feststellung nicht treffen können, ohne dem Beweisantrag auf Anhörung des Sachbearbeiters nachzukommen. Es gebe viele Möglichkeiten, weshalb ein Formular nicht richtig ausgefüllt worden sei. Der Sachbearbeiter könne die Verneinung auch deshalb gebilligt haben, weil er ohnehin informiert gewesen sei und es für seine Entscheidung ohne Bedeutung gewesen wäre, wie das Formular ausgefüllt gewesen sei. Es könne auch ein Irrtum vorgelegen haben oder ein Irrtum des ausfüllenden Sachbearbeiters. Ohne den Sachbearbeiter als Zeugen zu hören, habe das Gericht ihm - dem Kläger - nicht unterstellen dürfen, dass er vorsätzlich nicht wahrheitsgemäße Angaben im Antrag gemacht habe.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat den von ihm geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht ausreichend bezeichnet. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 5 Der Kläger macht als Verfahrensmangel geltend, dass das LSG den zuständigen Sachbearbeiter der Beklagten nicht als Zeugen gehört habe. Hierin sieht er sowohl eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG) als auch einen Verstoß gegen den Amtsermittlungsgrundsatz (§ 103 SGG). Es kann dahinstehen, inwieweit der Kläger den Anforderungen an die Darlegung eines Verfahrensmangels im Übrigen genügt hat. Beispielsweise ist der Beweisantrag nicht im Protokoll der mündlichen Verhandlung aufgeführt und der Kläger beruft sich lediglich auf sein Vorbringen in einem Schriftsatz vom 25. Januar 2005. Dies kann letztlich dahinstehen, denn der Kläger hat schon nicht dargelegt, inwieweit die Entscheidung des LSG



überhaupt darauf beruhen kann, dass der von ihm benannte Zeuge nicht gehört wurde. Ebenso wenig hat er dargetan, inwieweit sich das LSG von seiner Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, den Zeugen zu vernehmen. Das LSG hat seine Entscheidung darauf gegründet, dass der Kläger in dem Antragsformular selbst mehrfach schriftlich falsche Angaben gemacht hat. Wenn nun der Zeuge zum Beweis dafür angeboten wird "dass der Mandant nie etwas verschwiegen hat, sondern auf Befragen stets die korrekten Vermögensverhältnisse angegeben hat", so hätte der Beschwerdeführer auch darzulegen gehabt, inwiefern durch eine solche Aussage die vom LSG festgestellte und gewürdigte Tatsache widerlegt werden könnte, dass der Kläger in dem Antrag schriftlich mehrfach falsche Angaben gemacht hat. Der Kläger hätte hierzu etwa vortragen können, dass das LSG allgemein die Glaubwürdigkeit des Klägers beurteilt habe und hierfür die Aussage des Bediensteten der Beklagten relevant sein könnte. Entsprechendes trägt der Kläger nicht vor. Er hätte folglich aufzeigen müssen, inwiefern durch die behauptete Aussage des Zeugen überhaupt der Vorwurf hätte widerlegt werden können, dass er in den Anträgen schriftlich falsche Angaben gemacht hat. Mithin fehlt es an ausreichendem Vortrag zur Entscheidungserheblichkeit der unter Beweis gestellten Tatsache. Folglich fehlt es auch an hinreichendem Vortrag dazu, dass die Nichtanhörung des Zeugen den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt habe.

6 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)